

**4396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Bundesrates**

**B e r i c h t**  
**des Wirtschaftsausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert wird

Entgegen allgemeinen und besonderen, aufgrund des EWR-Abkommens wirksamen Diskriminierungsverboten, begünstigt § 31 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz grundsätzlich nur Inländer. Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht daher die Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage - ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand - vor, und zwar durch den Entfall der diskriminierenden Regelung. Unabhängig von der Nationalität (ob Inländer, EWR- oder sonstiger Ausländer) sollen allein sachliche Anknüpfungspunkte gelten.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 10

Wilhelm Gantner  
Berichterstatter

Ing. Johann Penz  
Vorsitzender